

Effektiver Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung nach deutschem Recht^{**}

Wolf-Dietrich WALKER^{*}

Staatliche Zwangsvollstreckung ist Ausübung öffentlicher Gewalt. Aus der deutschen Verfassung (Art. 19 Abs. 4 GG) ergibt sich, dass jeder die Möglichkeit haben muss, bei einer Verletzung durch öffentliche Gewalt gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Daraus und aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wird das Recht auf effektiven Rechtsschutz abgeleitet. Darauf können sich alle Beteiligten an der Zwangsvollstreckung berufen. Dazu gehören der Vollstreckungsschuldner, der Vollstreckungsgläubiger und betroffene Dritte.

I. Schutz des Vollstreckungsschuldners

1. Grundrechte des Schuldners in der Zwangsvollstreckung

Der Vollstreckungsschuldner kann durch die Zwangsvollstreckung in verschiedenen Grundrechten verletzt werden.¹⁾ Bei der Vollstreckung wegen einer Geldforderung wird auf sein Vermögen zugegriffen. Darin liegt ein Eingriff in sein Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).

Sofern das Vollstreckungsorgan in die Wohnung des Schuldners eindringt, um dort etwa nach pfändbaren Gegenständen oder herauszugebenden Sachen zu suchen, ist das Recht des Schuldners auf Unversehrtheit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) betroffen. Die Räumungsvollstreckung kann zu einem Eingriff in Leben und Gesundheit des Schuldners (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) führen, wenn dieser alt, schwer krank oder suizidgefährdet ist.

Die Erzwingung einer unvertretbaren Handlung greift in das Persönlichkeitsrecht des Schuldners (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und möglicherweise auch in die Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) und in die Menschenwürde des Schuldners (Art. 1 Abs. 1 GG) ein. Die Menschenwürde ist auch dann betroffen, wenn das Vollstreckungsorgan einen Gegenstand pfändet, den der Schuldner für ein menschenwürdiges Leben braucht.

* Professor Dr., Justus Liebig University Giessen in Germany.

** This paper was lectured on 25th February 2021 online at the College of Law, Ritsumeikan University.

1) Walker, Grundrechte in der Zwangsvollstreckung – eine Skizze, in: Dammann/Grunsky/Pfeiffer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Manfred Wolf, 2011, 561 ff.

2. Rechtsschutz des Schuldners

In allen diesen Fällen hat der deutsche Gesetzgeber einen Rechtsschutz des Schuldners sichergestellt. Die Vollstreckung ist immer vom Vorliegen eines Vollstreckungstitels abhängig, dem meistens eine gerichtliche Prüfung des Anspruchs zugrunde liegt. Bestimmte Eingriffe (zum Beispiel Durchsuchung der Wohnung, Verhaftung des Schuldners) müssen grundsätzlich durch ein Gericht besonders angeordnet werden. Die für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Sachen des Schuldners und ein Teil seines Arbeitseinkommens dürfen von vornherein nicht gepfändet werden (§§ 811, 850 ff. ZPO).

Außerdem stehen dem Schuldner zahlreiche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Gegen Verfahrensfehler des Vollstreckungsorgans kann er sich mit der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) oder mit der sofortigen Beschwerde (§ 793 ZPO) wehren. Materielle Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit des Titels kann er mit der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) geltend machen. Selbst wenn alle Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und dem Vollstreckungsorgan kein Verfahrensfehler unterläuft, kann der Schuldner zumindest eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung erreichen, wenn diese für ihn eine sittenwidrige Härte bedeutet (§ 765a ZPO).

In allen Fällen kann das Gericht auf Antrag des Schuldners schon während des Rechtsbehelfsverfahrens die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen. Dadurch kann verhindert werden, dass während des Verfahrens endgültige Verhältnisse zu Lasten des Schuldners geschaffen werden (§§ 765a Abs. 1 S. 2, 766 Abs. 1 S. 2, 732 Abs. 2, 769, 570 Abs. 3 ZPO). Der effektive Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners ist also im deutschen Recht sichergestellt.

II. Schutz von Dritten

1. Grundrechte von Dritten in der Zwangsvollstreckung

Auch Dritte, die weder Schuldner noch Gläubiger sind, können durch eine Zwangsvollstreckung unter verschiedenen Gesichtspunkten in ihren Grundrechten betroffen sein.²⁾

So liegt ein Eingriff in das Eigentum eines Dritten vor, wenn das Vollstreckungsorgan eine Sache pfändet, die sich zwar im Gewahrsam des Schuldners befindet (§ 808 ZPO), die aber einem Dritten gehört.

Sofern der Dritte als Familienmitglied des Schuldners mit diesem zusammen in einer Wohnung lebt und alt, krank oder suizidgefährdet ist, kann er bei einer Räumungsvollstreckung in seinem Recht auf Leben und Gesundheit betroffen sein. Falls

2) Walker, Grundrechte in der Zwangsvollstreckung – eine Skizze, in: Dammann/Grunsky/Pfeiffer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Manfred Wolf, 2011, 561 (569 f.).

Gegenstände gepfändet werden sollen, die auch die Familienmitglieder für ein einfaches Leben benötigen, kann darin ein Eingriff in ihre Menschenwürde liegen.

Bei der Forderungspfändung wird der Drittschuldner (meistens der Arbeitgeber oder eine Bank des Schuldners) mit Prüfungspflichten (Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens oder des Kontoguthabens auf einem Pfändungsschutzkonto, §§ 850c, 850k ZPO) und Auskunftspflichten gegenüber dem Gläubiger (§ 840 Abs. 1 ZPO) belastet. Dadurch entstehen ihm Verwaltungskosten. Davon ist das Vermögen und damit das Eigentum des Drittschuldners betroffen.

2. Rechtsschutz des Dritten

Der deutsche Gesetzgeber hat weitgehend, aber nicht vollständig für einen effektiven Rechtsschutz eines von der Vollstreckung betroffenen Dritten gesorgt.

Jeder Dritte kann sich gegen einen Eingriff in sein Eigentum mit einer besonderen Klage (Drittwiderrspruchsklage gem. § 771 ZPO) wehren. Soweit er von einer Räumungsvollstreckung oder von einer Pfändung unpfändbarer Gegenstände mit betroffen ist, kann er neben dem Vollstreckungsschuldner erinnerungsbefugt sein. Außerdem hat er wie der Schuldner die Möglichkeit, Vollstreckungsschutz wegen sittenwidriger Härte in Anspruch zu nehmen (§ 765a ZPO).

Außerdem kann sich ein Dritter gegen Verfahrensfehler des Gerichtsvollziehers, von denen er ebenso betroffen ist wie der Schuldner selbst, mit einem Rechtsbehelf (Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO) wehren.

Bei jedem der genannten Rechtsbehelfe kann der Dritte einstweilige Anordnungen des Gerichts beantragen, um die Schaffung endgültiger Verhältnisse zu verhindern (§§ 765a Abs. 1 S. 2, 766 Abs. 1 S. 2, 771 Abs. 3 S. 1 ZPO). Insoweit sind also Dritte gegen Eingriffe in ihre Rechte im Rahmen einer Zwangsvollstreckung effektiv geschützt.

Das gilt allerdings nicht für den Drittschuldner bei der Forderungspfändung. Dieser kann sich gegen seine gesetzlichen Prüfungs- und Auskunftspflichten und die damit verbundene Kostenbelastung nicht wehren. Er macht sich vielmehr bei einer Verletzung seiner Auskunftspflichten schadensersatzpflichtig (§ 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Außerdem trägt er das Risiko, dass er den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens oder des Kontoguthabens falsch berechnet und deshalb zumindest einen Teil des geschuldeten Betrags an den falschen Gläubiger zahlt. Er genießt insoweit keinen Rechtsschutz, obwohl er ohne seine Mitwirkung in eine fremde Zwangsvollstreckung hineingezogen wird.³⁾ Jede weitere Belastung des Drittschuldners, wie sie jetzt in Deutschland im Rahmen einer Fortentwicklung des Kontopfändungsschutzes geplant ist, sollte deshalb vermieden werden.

3) Walker, Die Rechtsstellung des Drittschuldners in der Zwangsvollstreckung, in: Stürmer/Matsumoto/Lüke/Deguchi (Hrsg.), Festschrift Leipold, 2009, 451 ff.

III. Schutz des Gläubigers

1. Grundrechte des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung

Der Gläubiger ist bei der Zwangsvollstreckung in seinem Eigentumsrecht betroffen, wenn es um die Durchsetzung einer Geldforderung oder eines Anspruchs auf Herausgabe einer ihm gehörenden Sache geht. Davon abgesehen ist bei jeder Vollstreckung unmittelbar das verfassungsrechtliche Recht des Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 20 Abs. 3 GG) betroffen.⁴⁾ Denn er hat einen Vollstreckungstitel erstritten, den er aber aufgrund des Vollstreckungsmonopols des Staates nur im Wege staatlicher Zwangsvollstreckung durchsetzen kann.

2. Rechtsschutz des Gläubigers

Zum Rechtsschutz des Gläubigers gehört zunächst, dass er sich gegen eine Ablehnung des Vollstreckungsantrags und gegen Verfahrensfehler mit der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) oder der sofortigen Beschwerde (§ 793 ZPO) wehren kann.

Aber für den Gläubiger bedeutet effektiver Rechtsschutz vor allem, dass die Zwangsvollstreckung effizient durchgeführt wird. Die Vollstreckung ist dann effizient, wenn der Gläubiger seinen titulierten Anspruch möglichst vollständig realisieren kann. Das ist aber – wie im Folgenden gezeigt werden soll – aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen nicht immer möglich.

3. Defizite beim Rechtsschutz des Gläubigers

Defizite im Rechtsschutz des Gläubigers gibt es vor allem bei der Vollstreckung eines Anspruchs auf Räumung von Wohnraum, aber auch bei der Vollstreckung wegen einer Geldforderung.

a) Bei der Räumungsvollstreckung

Hat der Gläubiger zum Beispiel nach Beendigung eines Mietverhältnisses mit dem Schuldner ein Urteil auf Räumung und Herausgabe einer Wohnung erstritten, kann eine zwangsweise Räumung in der Vollstreckungspraxis vor allem aus zwei Gründen nicht immer realisiert werden.⁵⁾

aa) Notwendigkeit eines Vollstreckungstitels gegen jeden Bewohner

Zunächst benötigt der Gläubiger bei einer Räumungsvollstreckung einen Vollstreckungstitel gegen jeden Mitbesitzer der Wohnung. Er muss also nicht nur seinen

4) *Walker*, Grundrechte in der Zwangsvollstreckung – eine Skizze, in: Dammann/Grunsky/Pfeiffer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Manfred Wolf, 2011, 561 (567 ff.).

5) *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 2018, Rn. 1047c ff.

ehemaligen Mieter auf Räumung verklagen, sondern auch dessen Ehefrau oder Lebensgefährtin sowie die im Haus wohnenden volljährigen Kinder und Verwandten;⁶⁾ denn diese Mitbewohner sind alle Mitbesitzer der Wohnung.

Der Gläubiger weiß aber oft gar nicht, welche Personen außer seinem Mieter noch dort wohnen. Davon erfährt er vielleicht erst bei seinem Vollstreckungsversuch. Dann muss er sich vor einer Fortsetzung der Vollstreckung erst einen Titel gegen die anderen Bewohner besorgen. Beim nächsten Vollstreckungsversuch stellt sich möglicherweise heraus, dass sein Schuldner jetzt noch andere Mitbewohner oder einen neuen Untermieter hat. Gegen diese muss er dann auch noch Vollstreckungstitel erwirken.

Dafür ist zwar nicht immer ein zeitaufwendiges Erkenntnisverfahren notwendig. Vielmehr kann ein zusätzlicher Vollstreckungstitel schneller im Wege einer einstweiligen Verfügung erwirkt werden (§ 940a Abs. 2 ZPO).⁷⁾ Aber auch dafür muss der Gläubiger erst einmal die Namen der Mitbewohner ermitteln. Und wenn der Schuldner ihm ständig wechselnde Mitbewohner präsentiert, kann die Vollstreckung immer weiter verzögert werden.

Die Notwendigkeit eines Vollstreckungstitels gegen jeden Mitbesitzer an der Wohnung erschwert auch die Räumungsvollstreckung gegen illegale Hausbesetzer. Bei rechtswidrigen Besetzungen zum Beispiel von leerstehenden Häusern wird der Gläubiger meistens weder den Namen noch die Anzahl der Hausbesetzer kennen. In solchen Fällen könnte er nur dann einen Vollstreckungstitel erwirken, wenn ein Titel „gegen Unbekannt“ ausreichen würde. Von der Rechtsprechung und der ganz herrschenden Meinung in der Literatur werden solche Titel ohne namentliche Bezeichnung des Schuldners aber abgelehnt.⁸⁾

bb) Keine Vollstreckungsmöglichkeit bei sittenwidriger Härte für den Räumungsschuldner

Selbst wenn dieses Hindernis nicht besteht, kann der Räumungsschuldner die Einstellung der Räumungsvollstreckung erreichen, wenn diese für ihn eine sittenwidrige Härte bedeutet (§ 765a ZPO). Wenn er zum Beispiel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen kann, dass er so altersschwach, psychisch oder körperlich krank ist, dass er bei einer zwangsweisen Entfernung aus seiner langjährigen Wohnung in Lebensgefahr kommt, wird kaum ein Gericht seinen Antrag auf Vollstreckungsschutz abweisen. Das gilt auch, wenn der Schuldner sich ärztlich eine Suizidgefahr bescheinigen lässt.

Zu dieser Problematik gibt es zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.⁹⁾

6) BGH NJW 2008, 1959; 2004, 3041; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 2018, Rn. 1047b ff.

7) *Walker*, Die einstweilige Verfügung zur Räumung von Wohnraum nach § 940a Abs. 2 der deutschen ZPO, in: Festschrift für Hakan Pekcanitez, Band 1, 2015, 515 ff.

8) Zum Meinungsstand *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 2018, Rn. 1629.

9) Zum Beispiel BVerfG NJW 2019, 2995; 2019, 2012; 2016, 3090.

Dieses räumt bei einer Abwägung der Rechte und Interessen immer dem Schutz des Lebens Vorrang ein. In solchen Fällen ist die Räumungsvollstreckung nicht nur erschwert, sondern faktisch ausgeschlossen.

b) Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen durch Forderungspfändung

Ein zweites Defizit beim effektiven Rechtsschutz des Gläubigers kann bei der Vollstreckung wegen einer Geldforderung in eine Geldforderung des Schuldners auftreten. Eine Forderungspfändung ist nur dann effektiv, wenn sie zu einer möglichst vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt. Das hängt zwar in erster Linie davon ab, ob der Schuldner überhaupt eine pfändbare Forderung (zum Beispiel auf Arbeitsvergütung oder auf Auszahlung eines Kontoguthabens) hat. Das kann natürlich durch gesetzliche Regeln nicht beeinflusst werden. Aber das Vollstreckungsrecht muss so ausgestaltet sein, dass der Gläubiger wenigstens die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, auf vorhandene Forderungen des Schuldners zuzugreifen. Insoweit könnte der Rechtsschutz des Gläubigers im deutschen Vollstreckungsrecht noch verbessert werden.

aa) Praktische Relevanz der Forderungspfändung

Forderungspfändungen haben in der Zwangsvollstreckung eine ständig wachsende Bedeutung. Unbewegliches Vermögen ist beim Schuldner meistens nicht vorhanden oder aufgrund von dinglichen Belastungen wirtschaftlich wertlos. Eine Vollstreckung in körperliche Sachen ist immer seltener erfolgreich, weil die Sachen des Schuldners oft keinen oder nur einen geringen Versteigerungswert haben oder unpfändbar sind. Dann bleibt nur noch die Möglichkeit, eine Forderung des Schuldners gegen einen Drittschuldner zu pfänden.

bb) Zeitverlust durch Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der Forderungspfändung

Für Forderungspfändungen ist in Deutschland das Vollstreckungsgericht zuständig (§ 828 ZPO). Dort werden die Vollstreckungstätigkeiten nicht von einem Richter, sondern von einem Rechtspfleger durchgeführt (§ 20 Abs. 1 Nr. 17 RPflG). Daraus ergeben sich Probleme bei der Effizienz der Vollstreckung. Die Forderungspfändung ist nämlich wegen dieser Zuständigkeitsregelung oft nicht effektiv genug, weil sie zu lange dauert. Zu unnötigen Verzögerungen kommt es vor allem dann, wenn der Gläubiger gar nicht weiß, ob der Schuldner pfändbare Forderungen oder sonstiges pfändbares Vermögen hat. Dann muss das Schuldnervermögen erst einmal ermittelt werden. Dafür ist im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht seit dem Jahr 2013 der Gerichtsvollzieher zuständig (§§ 802a Abs. 2 Nr. 2, 802c ZPO). Der Gläubiger muss also zuerst dem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag erteilen.

Der Gerichtsvollzieher prüft, ob alle Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Dann

kann er eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO) einholen. Der Schuldner hat alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände, auch ihm zustehende Forderungen, anzugeben (§ 802c Abs. 2 ZPO). Die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben muss er an Eides statt versichern (§ 802c Abs. 3 ZPO). Bei einer falschen Versicherung macht er sich strafbar.

Anschließend informiert der Gerichtsvollzieher den Gläubiger über das ermittelte Vermögen des Schuldners. Das ist häufig der erste Zeitpunkt, in dem der Gläubiger Kenntnis davon erhält, dass der Schuldner eine pfändbare Forderung zum Beispiel auf Auszahlung der Arbeitsvergütung oder eines Kontoguthabens hat.

Wenn eine solche Forderung gepfändet werden soll, muss der Gläubiger das Vollstreckungsorgan wechseln. Er muss sich die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels vom Gerichtsvollzieher zurückgeben lassen und damit beim Vollstreckungsgericht eine Forderungspfändung beantragen.

Der Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht prüft erneut die Vollstreckungsvoraussetzungen und erlässt dann den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Dieser muss wiederum an den zuständigen Gerichtsvollzieher geschickt werden, der ihn dem Drittschuldner (also dem Arbeitgeber oder der Bank) zustellt. Erst mit dieser Zustellung ist die Forderung gepfändet (§ 829 Abs. 3 ZPO).

Dieser gesamte Vorgang von der Ermittlung der Forderung bis zu deren wirksamer Pfändung dauert in der Praxis etwa 4 bis 6 Wochen.¹⁰⁾ Während dieser Zeit besteht die Gefahr, dass der Schuldner die Forderung einzieht oder abtritt. Dann hat die spätere Pfändung der Forderung keine Wirkung. Außerdem ist es möglich, dass die Forderung in der Zwischenzeit von einem anderen Gläubiger gepfändet wird. Dann kann dieser sich auch vorrangig aus der Forderung befriedigen. Die Zeitdauer der Forderungspfändung steht daher oft einem effektiven Rechtsschutz des Vollstreckungsgläubigers entgegen.

cc) Verbesserung des Rechtsschutzes für den Gläubiger durch Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher

Deswegen wird in Deutschland darüber diskutiert, ob die Pfändung von Forderungen vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden sollte.¹¹⁾ Das wäre nach über 120 Jahren seit Inkrafttreten der ZPO schon eine kleine juristische Sensation. Ob das möglich und sinnvoll ist, hängt vor allem davon ab, ob der Gerichtsvollzieher die Forderungspfändung schneller durchführen könnte, ob ihm die zusätzliche Belastung zugemutet werden kann und ob er für die Forderungspfändung genügend ausgebildet ist.

10) *Zedel* DGVZ 2012, 42 (43).

11) Ausführlich *Walker*, Zur Übertragbarkeit der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2019, 89 ff.

(1) Beschleunigung der Forderungspfändung

Bei einer Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher könnte dieser nach der Ermittlung der Forderung bei Einholung der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) sofort einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen und dem Drittschuldner zustellen. Der Umweg über das Vollstreckungsgericht und die damit verbundenen Verfahrensabläufe würden vermieden. Die Forderungspfändung durch den Gerichtsvollzieher würde im Durchschnitt 3 bis 7 Tage dauern.¹²⁾ Mit diesem Zeitgewinn würde die Effizienz der Zwangsvollstreckung eindeutig verbessert. Hier gilt die Regel „Zeit ist Geld“.

(2) Zumutbarkeit der zusätzlichen Belastung für die Gerichtsvollzieher

Die zusätzliche Belastung der Gerichtsvollzieher mit der Forderungspfändung wäre durchaus zumutbar. In Deutschland gibt es über 4.000 Gerichtsvollzieher.¹³⁾ Aufgrund statistischer Berechnungen geht man davon aus, dass jeder Gerichtsvollzieher ungefähr 360 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse im Jahr bearbeiten müsste. Das sind etwa 1,6 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse pro Arbeitstag. Diese Mehrbelastung wird dadurch ausgeglichen, dass der Geschäftsanfall bei den Zwangsvollstreckungen in körperliche Sachen seit mehreren Jahren immer weiter zurückgegangen ist.

(3) Fachliche Eignung des Gerichtsvollziehers für die Forderungspfändung

Somit bleibt nur noch die Frage, ob der Gerichtsvollzieher die Forderungspfändung ebenso gut wie der bisher zuständige Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht erledigen kann.

(a) Derzeitige Ausbildung von Gerichtsvollziehern im Vergleich zur Rechtspfleger-Ausbildung

Die derzeitige Ausbildung zum Gerichtsvollzieher ist bezüglich der Forderungspfändung schlechter als diejenige des Rechtspflegers. Gerichtsvollzieher müssen nicht studiert haben. Sie werden zunächst zwei Jahre lang bei den Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften für verschiedene Servicetätigkeiten ausgebildet. Anschließend erhalten sie eine meist 18-monatige Zusatzausbildung zum Gerichtsvollzieher,¹⁴⁾ bei der die Forderungspfändung nur eine unbedeutende Rolle spielt.

Nur an einer deutschen Hochschule (Schwetzingen) wird für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher seit 2017 ein 3-jähriger Bachelor-Studiengang angeboten. Dort ist die Ausbildung der Gerichtsvollzieher im Bereich der Forderungspfändung zwar intensiver. Aber auch in diesem Studium liegt der Schwerpunkt bei der Pfändung körperlicher Sachen.

Die Ausbildung zum Rechtspfleger, der nach derzeitigem Recht für das

12) *Zedel DGVZ* 2012, 42 (43).

13) Die jährlichen Übersichten über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher in Deutschland sind jeweils abgedruckt in einer Ausgabe der DGVZ.

14) Dazu *Fischer DGVZ* 2011, 158.

Vollstreckungsgericht die Forderungspfändung durchführt, erfolgt schon seit langem im Rahmen eines Studiums an besonderen Rechtspflege-Hochschulen und dauert (wie das Bachelorstudium der Gerichtsvollzieher) drei Jahre. In diesem Studium hat die Ausbildung zur Forderungspfändung einen deutlich größeren Umfang als in der Gerichtsvollzieherausbildung (und übrigens auch als im Jura-Studium an der Universität). Diese Intensität hängt mit der derzeitigen gesetzlichen Zuständigkeit der Rechtspfleger für die Forderungspfändung zusammen.

(b) Derzeitige Einbindung des Gerichtsvollziehers in die Forderungspfändung

Das bedeutet aber nicht, dass der Gerichtsvollzieher von der Forderungspfändung gar nichts versteht und dafür ungeeignet ist. Er ist vielmehr schon jetzt in verschiedener Hinsicht in die Forderungspfändung eingebunden.¹⁵⁾

Er ist allein zuständig für die sogenannte Vorphändung (§ 845 ZPO). Dabei handelt es sich um eine vorläufige Pfändung, durch die der Gläubiger davor geschützt werden soll, dass bis zur Pfändung durch das Vollstreckungsgericht die Forderung vom Schuldner eingezogen oder abgetreten wird. Diese Vorphändung wird allein dadurch vollzogen, dass der Gerichtsvollzieher nach Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen den Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner zustellt.

Bei anderen Forderungspfändungen wirkt der Gerichtsvollzieher im Rahmen von Hilfstätigkeiten mit, zum Beispiel bei Zustellungen und bei der Wegnahme von Urkunden über die gepfändete Forderung. Vor allem hat er bei der Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zu prüfen, ob dieser pfändbare Forderungen hat, die in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen sind.

(c) Konsequenzen für die Eignung des Gerichtsvollziehers für die einzelnen Arten der Forderungspfändung

Ob das alles für eine Eignung des Gerichtsvollziehers für die Forderungspfändung ausreicht, ist differenziert zu beurteilen:

(aa) Einfache Forderungspfändung

Die einfache Forderungspfändung (§ 829 ZPO) erfolgt wie die Pfändung körperlicher Sachen formularmäßig. Der Umgang mit solchen Formularen ist dem Gerichtsvollzieher von der Pfändung körperlicher Sachen bekannt. Das Vollstreckungsorgan braucht nicht zu prüfen, ob die zu pfändende Forderung wirklich besteht. Gepfändet wird nur die angebliche Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner. Dazu ist der Gerichtsvollzieher schon jetzt und aufgrund der derzeitigen Ausbildung in der Lage.¹⁶⁾

15) Zu Einzelheiten siehe *Walker DGVZ* 2019, 89 (94 f.).

16) Ebenso schon *Schilken DGVZ* 2003, 65 (68).

(bb) Pfändung von Arbeitseinkommen

Das gilt grundsätzlich auch für die Pfändung des Arbeitseinkommens. Hier spielen zwar Besonderheiten des sozialen Pfändungsschutzes eine Rolle, die zur vollständigen oder teilweisen Unpfändbarkeit des Arbeitseinkommens führen (§ 850 Abs. 1, §§ 850a – 850i, 850k ZPO) eine Rolle. Aber diese Besonderheiten braucht das Vollstreckungsorgan nicht zu prüfen. In dem formularmäßigen Pfändungsbeschluss wird die Höhe des pfändbaren Betrags nämlich nicht bezeichnet. Insoweit wird nur auf die Pfändungstabelle im Anhang zur ZPO Bezug genommen (§ 850c Abs. 3 S. 2 ZPO). Der Drittschuldner muss dann ermitteln, in welcher Höhe die gepfändete Forderung dem Schuldner verbleibt und welcher Teil an den Gläubiger auszuzahlen ist. Die Pfändung könnte deshalb schon jetzt dem Gerichtsvollzieher übertragen werden.

(cc) Pfändung von Kontoguthaben

Das Gleiche gilt, wenn das Kontoguthaben von einem sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) des Schuldners gepfändet werden soll. Jeder Bürger darf (nur) ein P-Konto haben. Das Guthaben des Schuldners auf einem P-Konto genießt ebenso wie sein Arbeitseinkommen Pfändungsschutz. In der Höhe, in der das Arbeitseinkommen nicht gepfändet werden darf, ist auch eine Pfändung der Forderung auf Auszahlung des Guthabens auf einem P-Konto nicht möglich (§ 850k Abs. 1, 2 i.V.m. § 850c ZPO). Dieser Pfändungsschutz setzt keine besondere Prüfung durch das Vollstreckungsorgan voraus.¹⁷⁾ Er muss vielmehr von der Bank als Drittschuldnerin beachtet werden.

(dd) Pfändung von Arbeitseinkommen und Kontoguthaben in Sonderfällen

In mehreren Fällen ist allerdings der Gläubiger besonders schutzwürdig. Er kann dann eine Erhöhung des pfändbaren Betrags vom Arbeitseinkommen oder Kontoguthaben des Schuldners beantragen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Gläubiger wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs (§ 850d ZPO) oder wegen eines Anspruchs aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (§ 850f Abs. 2 ZPO) vollstreckt. Bei solchen besonderen Anträgen muss das Vollstreckungsorgan Vorschriften des materiellen Unterhaltsrechts beachten. Vor Erlass des Pfändungsbeschlusses ist eine individuelle Abwägung zwischen der Schutzbedürftigkeit des Schuldners und derjenigen des Gläubigers erforderlich. Die Höhe des pfändbaren Teils der Forderung kann nicht aus einer Tabelle abgelesen werden, sondern muss im Einzelfall festgelegt und im Pfändungsbeschluss konkret angegeben werden. Diese Prüfung kann äußerst anspruchsvoll sein. Oft wird ein Rückgriff auf Rechtsprechung und Literatur erforderlich sein. Dafür ist die bisherige Ausbildung der Gerichtsvollzieher nicht ausreichend.¹⁸⁾

17) *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 2018, Rn. 595.

18) *Walker* DGVZ 2019, 89 (95 ff.).

Damit auch die Forderungspfändung mit solchen Sonderfällen auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden kann, müsste seine Ausbildung verbessert werden. Die bisherige 18-monatige Zusatzausbildung für Justizfachwirte reicht dafür nicht aus. Dagegen könnte das 3-jährige Bachelorstudium für Gerichtsvollzieher so gestaltet werden, dass auch Besonderheiten der Forderungspfändung genauso unterrichtet werden wie im Rechtspflegestudium. Das ist in zahlreichen anderen EU-Staaten schon jetzt der Fall.

(4) Ergebnis zur Verbesserung des Rechtsschutzes durch Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher

Durch eine Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher würde die Effizienz der Zwangsvollstreckung und damit der effektive Rechtsschutz für den Vollstreckungsgläubiger gesteigert. Die damit verbundene zusätzliche Belastung der Gerichtsvollzieher wäre überschaubar und zumutbar. Die Eignung des Gerichtsvollziehers für die Forderungspfändung könnte durch eine verbesserte Ausbildung im Rahmen eines Bachelorstudiums erreicht werden.¹⁹⁾

IV. Gesamtergebnis

Den größten Rechtsschutz genießt der Vollstreckungsschuldner, obwohl er durch seine fehlende Leistungsbereitschaft oder Leistungsfähigkeit die Ursache für die Zwangsvollstreckung gesetzt hat. Demgegenüber ist der Drittschuldner zu wenig gegen kostenverursachende Belastungen durch eine Vollstreckung geschützt, in die er ohne seine Mitwirkung hineingezogen wird. Die Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers sollte sowohl bei der Räumungsvollstreckung als auch bei der Forderungspfändung verbessert werden, zumal er für die Durchsetzung seiner titulierten Forderung auf die staatliche Zwangsvollstreckung angewiesen ist.

19) Walker DGVZ 2019, 89 (98).